

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 86/07 B

L 16 KR 20/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 KR 290/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger, der als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert ist, aus der GKV zu "entlassen" ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 30.8.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist eine behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich sinngemäß allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Den Anforderungen an die Begründung dieses Zulassungsgrundes genügt er mit seinen Darlegungen indessen nicht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage gestellt, über die in einem nachfolgenden Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Sollte seiner Beschwerdebegründung allerdings die Frage zu entnehmen sein, ob er im Hinblick darauf, "dass er in Frankreich lebt und dort wegen des dort geltenden gesetzlichen Krankenversicherungsrechts mit erheblichen Selbstbeteiligungen und Zusatzzahlungen belastet ist, obwohl er der deutschen Krankenversicherung der Rentner angehört und Beiträge sowohl aus der deutschen gesetzlichen Rente, als auch aus einer Einmalzahlung seines ehemaligen Arbeitgebers entrichtet", ungleich behandelt und benachteiligt werden darf, hätte er die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Aus der Beschwerdebegründung wird bereits nicht deutlich, ob er die von ihm angenommene Schlechterstellung der von ihm repräsentierten Personengruppe aus verfassungsrechtlichen Gründen oder aus Gründen des Europäischen Gemeinschaftsrechts für ungerechtfertigt hält. Sowohl in dem einen als auch in dem anderen Fall hätte es außerdem einer Auseinandersetzung mit einschlägigen verfassungsrechtlichen und/oder europarechtlichen Prüfungsmaßstäben und bereits vorliegender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und/oder des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bedurft sowie damit, ob eine Antwort auf die oben angenommene Frage im Hinblick darauf nicht praktisch außer Zweifel steht oder höchstrichterlich



nicht doch schon in diesem oder einem anderen thematischen Zusammenhang geklärt ist. Die lose Aneinanderreihung von Urteilen des BSG und des EuGH in der Beschwerdebegründung genügt den Erfordernissen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

